

schon durch die rechtzeitige Erhebung der Beschwerde bei der unzuständigen Behörde als gewahrt gilt, bezieht sich seinem Wortlaute nach nur auf die Fälle, wo eine beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt oder umgekehrt. Doch ist es immerhin nicht ausgeschlossen, die Bestimmung als Ausfluss eines allgemeinen Grundsatzes zu betrachten, der in analoger Weise auch da angewendet werden darf, wo nicht die Zuständigkeit des Bundesgerichtes oder Bundesrates, sondern des Bundesgerichtes oder einer anderen Bundesbehörde als Beschwerdeinstanz in Frage steht. Es rechtfertigt sich deshalb, die Akten durch Vermittlung des Bundesrates der Bundesversammlung zu überweisen, damit sie Gelegenheit erhält sich darüber schlüssig zu machen, ob sie auf Grund dieser weiteren Auslegung die Angelegenheit an die Hand nehmen will, obgleich bei ihr direkt eine Beschwerde nicht eingereicht worden ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Akten werden in analoger Anwendung von Art. 194 Abs. 3 OG dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung übermittelt.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

60. Auszug aus dem Urteil vom 22. Dezember 1931 i. S. Huber gegen Solothurn.

Militärpflichtersatz. Beurlaubte Wehrmänner sind von den dienstlichen Obliegenheiten befreit und deshalb ersatzpflichtig. In Jahren, in welchen sie Dienst tun, fällt die Ersatzpflicht dahin.

Der Beschwerdeführer, Oberleutnant der Artillerie, wohnt seit 1924 in Katowice (Polen). Er hat die obligatorischen Wiederholungskurse seiner Einheit im Auszug bestanden mit Ausnahme der Kurse 1925 und 1926. Für diese Jahre hat er Ersatz bezahlt. 1930 trat er in die Landwehr über und hat 1930 und 1931 keinen Militärdienst geleistet. Seine Einheit war nicht einberufen worden. Gegenüber der Veranlagung zur Militärsteuer für die beiden Jahre erhob er Anspruch auf Steuerbefreiung, wurde aber durch Entscheid des Militärdepartementes des Kantons Solothurn abgewiesen.

Er beschwert sich und beantragt Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Nach Art. 1 und 3 MO habe

Militärpflichtersatz nur zu zahlen, wer die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, der eingeteilte Wehrpflichtige also nur bei effektivem Versäumen eines Dienstes, den seine Einheit zu leisten hat. Art. 13 der Auslandschweizerverordnung (ASV), auf den die Vorinstanz ihren Entscheid stützt, und die darauf gegründete Praxis seien unvereinbar mit der gesetzlichen Regelung. Auch widerspreche es dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit, die im Inland und die im Ausland domizilierten Wehrmänner verschieden zu behandeln.

Die Beschwerde wurde abgewiesen, aus folgenden

Gründen :

1. — (Eintretensfrage.)
2. — Der Beschwerdeführer erhebt Anspruch darauf, als militärdienstpflichtiger Wehrmann nur in den Jahren zu Ersatzleistungen herangezogen zu werden, in denen er einen obligatorischen Dienst seiner Einheit versäumt. Er übersieht dabei, dass er infolge des ihm bewilligten Auslandsurlaubes von der Militärdienstpflicht enthoben und darum als militärsteuerpflichtiger Wehrmann im Sinne von Art. 1 Abs. 2 MO anzusehen ist (vgl. dazu auch BGE 56 I S. 40). Er schuldet die Ersatzleistung nicht bei Versäumen bestimmter Dienste, sondern wegen Aufhebung der persönlichen Dienstpflicht, also aus einem allgemeinen Grunde, bei dem es nicht darauf ankommen kann, ob andere Wehrmänner zu Dienstleistungen herangezogen werden oder nicht. Dienstversäumnis kann bei ihm überhaupt nicht in Frage kommen. Wer von der Dienstpflicht befreit ist, versäumt keinen Dienst. Dagegen ist es möglich, dass der beurlaubte Wehrmann Dienst tut. Dann wird die Ersatzleistung, die er zu erbringen hätte, durch einen Dienst ersetzt und fällt dahin. Darum hatte der Beschwerdeführer 1927-1929 wegen Dienstleistungen keinen Ersatz zu bezahlen. Für die Jahre 1930 und 1931, in denen er nicht Dienst getan hat, schuldet er den Ersatz wegen Dienstbefreiung infolge Urlaubes.

Der beurlaubte Wehrmann ist eben, wie der Bundesrat und die Bundesversammlung in steter Praxis entschieden haben (BBl 1921 IV S. 45 ff. : Antrag des Bundesrates in Sachen Brunner, von der Bundesversammlung angenommen am 11. Oktober 1922), militärisch in einer andern Stellung als seine in der Schweiz wohnenden Kameraden. Auch das Bundesgericht hat sich in diesem Sinne ausgesprochen in seinem Urteil vom 30. April 1931 in Sachen Hofer (nicht publiziert). Der Beschwerdeführer bezeichnet diese Unterscheidung inländischer und beurlaubter Wehrmänner als ungerechtfertigt. Er setzt sich damit aber über die in den Ausführungserlassen zur Militärorganisation begründete Ordnung hinweg (die Militärorganisation selbst regelt die Verhältnisse der beurlaubten Wehrmänner nicht). Danach sind die Dienstpflichtigen während der Dauer des Urlaubes, sofern sie sich im Auslande aufhalten, ausdrücklich von den dienstlichen Obliegenheiten befreit (Art. 38 Abs. 1 der VO über das militärische Kontrollwesen vom 7. Dezember 1925). Nach Art. 1 und 3 MO zieht diese Befreiung von der Dienstpflicht die Unterstellung unter die Militärsteuerpflicht nach sich. Die Besteuerung des Beschwerdeführers für die Jahre 1930 und 1931 steht somit im Einklang mit der MO. Deshalb sind die Bemerkungen der Beschwerdeschrift über die Verfassungsmässigkeit dieser Besteuerung gegenstandslos, wie auch die Aussetzungen an Art. 13 ASV, auf den sich die kantonale Rekursinstanz berufen hatte.

61. Urteil von 22. Dezember 1931
i. S. Berggenossenschaft Mühleberg und Umgebung
gegen eidg. Steuerverwaltung.

Stempelabgaben. Im Inlande ausgegebene Obligationen unterliegen der eidgenössischen Stempelabgabe auf Obligationen ohne Ausnahme. Als Kassenobligationen gelten Schuldurkunden, die zum Zwecke kollektiver Mittelbeschaffung in